

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 04. Januar 2023

Nummer 02

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Öffentliche Bekanntmachung zur Steuererhebung 2023
- Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Bernburg (Saale)

Der Beteiligungsbericht ist als Anhang beigefügt.

- Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)
- Friedhofsgebührensatzung -

Die Friedhofsgebührensatzung ist als Anhang beigefügt.

- Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 9. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 30.11.2022

Die Hinweisbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• **Öffentliche Bekanntmachung zur Steuererhebung 2023**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind für die Stadt Bernburg (Saale) einschließlich der Ortsteile Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf für den Erhebungszeitraum 2023 im Vergleich zum Erhebungszeitraum 2022 unverändert geblieben. Ebenso hat sich der Steuersatz für die Hundesteuer nicht verändert.

Es wird daher für den Erhebungszeitraum 2023 auf die Erteilung von schriftlichen Abgabenbescheiden über Grundsteuer A und B sowie Hundesteuer für die Stadt Bernburg (Saale) einschließlich der oben genannten Ortsteile verzichtet.

Für alle Grundstücke der Stadt Bernburg (Saale) einschließlich der Ortsteile, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist i. V. m. § 122 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, die Grundsteuer A und B für den Erhebungszeitraum 2023 in der für den Erhebungszeitraum 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Diese Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, werden die Grundsteuer B 2023 in einem Betrag am 01.07. des Jahres fällig.

Die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum 2023 wird gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 16.09.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) vom 19.12.2017 (Hundesteuersatzung) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 712), für alle Steuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und Hundesteuerbetrag seit der letzten Festsetzung unverändert geblieben sind, in der für den Erhebungszeitraum 2022 veranlagten Höhe festgesetzt und ist zu den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden ausgewiesenen Fälligkeitsterminen zu begleichen.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der o. g. Steuern und Gebühren kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Nachrichtlich sei in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hingewiesen, Daueralasten durch die Stadtkasse abbuchen zu lassen. Auf der Grundlage des schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates (Einzugsermächtigung) werden die Zahlungen pünktlich zum Fälligkeitszeitpunkt für die entsprechenden Forderungen vom angegebenen Konto eingezogen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Zahlungsgrund entfällt, ansonsten kann sie jederzeit widerrufen werden. Bereits erteilte Einzugsermächtigungen für Grundsteuer A und B sowie Hundesteuer gelten selbstverständlich auch für Folgejahre.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Zahlungen darauf zu achten ist, bei Überweisungen die jeweiligen Kassenzeichen der Stadt Bernburg (Saale) anzugeben.

Bernburg (Saale), 04.01.2023

gez. Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin

- **Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Bernburg (Saale)**

Der Beteiligungsbericht ist als Anhang beigefügt.

- **Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)
- Friedhofsgebührensatzung -**

Die Friedhofsgebührensatzung ist als Anhang beigefügt.

- **Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 9. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 30.11.2022**

Die Hinweisbekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Bernburg (Saale)

Auf der Grundlage des § 130 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 den 22. Beteiligungsbericht der Stadt Bernburg (Saale) zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 vom Hundert beteiligt ist, umfasst gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA die gesetzlichen Mindestangaben über die Beteiligungsverhältnisse, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs und die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane. Darüber hinaus gibt der Beteiligungsbericht einen Überblick über die wirtschaftlichen Eckdaten und bedeutsamen Entwicklungen der Jahresabschlüsse und Prüfberichte des Geschäftsjahres 2021 sowie über betriebswirtschaftliche Kennzahlen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung.

Der Beteiligungsbericht kann, beginnend mit dem Tag dieser Bekanntmachung, für die Dauer von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) – Rechtsamt, Rathaus I, Zimmer 211 während folgender Zeiten, nur nach vorheriger Anmeldung unter Tel. 03471 659417, eingesehen werden:

Montag bis Freitag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr

Interessierten Bürgerinnen und Bürgern steht der Bericht kostenlos unter www.bernburg.de zur Verfügung.

Der Bericht kann gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,00 € zzgl. Versandkosten bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) erworben werden.

Bernburg (Saale), **29. NOV. 2022**


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)

- Friedhofsgebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 Wohn- und TeilhabeG vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Bernburg (Saale) gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat. Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben.
Für eine nach Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird so ermittelt, dass der entsprechende Gebührentarif durch die Zahl der Jahre der Ruhezeit geteilt und dann das Ergebnis mit der Zahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 6 Art und Höhe der Gebühren

Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis können gemäß § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) vom 02.12.2020 - Friedhofsgebührensatzung - (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.01.2021, Nr. 284, S. 15-17) außer Kraft.

Bernburg (Saale), **30. NOV. 2022**



Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin



Anlage 1 - Gebührenverzeichnis

	Art der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	
1.1	Erdbestattung	
1.1.1	Reihengrabstelle 25 Jahre	932,00
1.1.2	Grabstelle für Kinder bis 6 Jahre 15 Jahre	186,00
1.1.3	Einzelwahlstelle 25 Jahre	1.132,00
1.1.4	Doppelwahlstelle 25 Jahre	2.265,00
1.1.5	Erdgemeinschaftsstelle 25 Jahre	2.330,00
1.1.6	Kindergemeinschaftsstelle 15 Jahre	99,00
1.2	Urnenbestattung	
1.2.1	Urnenwahlstelle 20 Jahre	348,00
1.2.2	Urnenwahlstelle klein 20 Jahre	249,00
1.2.3	Urnengemeinschaftsstelle für Paare 20 Jahre	1.105,00
1.2.4	Urnengemeinschaftsstelle mit Sondergenehmigung pro m ² und Jahr einschließlich Unterhaltung	20,75
1.3	Urnenbestattung (umsatzsteuerpflichtig)	
1.3.1	Urnengemeinschaftsstelle 20 Jahre	332,00 zzgl. USt.
1.3.2	Urnengemeinschaftsstelle mit namentlicher Auszeichnung 20 Jahre	362,00 zzgl. USt.

	Art der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbestattung	
2.1.1	Erdbestattung Erwachsene	1.095,00
2.1.2	Erdbestattung Kinder	398,00
2.1.3	Bestattung Kindergemeinschaft	100,00
2.2	Urnenbestattung	
2.2.1	Ausheben von Urnengrabstellen der Positionen 1.2.1 bis 1.2.4	60,00
2.2.2	Ausgestaltung und Verfüllen von Urnengrabstellen der Positionen 1.2.1 bis 1.2.4	40,00
2.3	Urnenbestattung (umsatzsteuerpflichtig)	
2.3.1	Ausheben von Urnengrabstellen der Positionen 1.3.1 bis 1.3.2	60,00 zzgl. USt.
2.3.2	Ausgestaltung und verfüllen von Urnengrabstellen der Positionen 1.3.1 bis 1.3.2	40,00 zzgl. USt.
2.4	Trägerleistung	
2.4.1	Trägerleistung bei Beisetzungen auf Urnengrabstellen der Positionen 1.2.1 bis 1.2.4	50,00
2.4.2	Trägerleistung bei Beisetzungen auf Urnengrabstellen der Positionen 1.3.1 bis 1.3.2	50,00 zzgl. USt.
2.5	Preiszuschlag bei Frostböden	
2.5.1	ab 10 cm Frosttiefe	10 %
2.5.2	ab 30 cm Frosttiefe	30 %
3.	Benutzung der Kapelle, Abschiedsraum und Kühlung	
3.1	Benutzung der Kapelle pro begonnene Stunde	150,00
3.2	Benutzung des Abschiedsraumes pro begonnene Stunde	140,00
3.3	Benutzung des Kühlraumes pro begonnenen Tag (umsatzsteuerpflichtig)	8,00 zzgl. USt.

	Art der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
4.	Exhumierungen	
4.1	Exhumierung einer erdbestatteten Leiche	1.200,00
4.2	Exhumierung einer Urne	150,00
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	25,00
5.2	Genehmigung zum Bau einer Grabeinfassung	25,00
5.3	Genehmigung zum Einbau einer Abdeckplatte	25,00

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Link zum Amtsblatt für den Salzlandkreis oder unter <https://www.salzlandkreis.de/verwaltung/amtsblaetter/> eingesehen werden.

**Hinweisbekanntmachung
zur Veröffentlichung der 9. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung
des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) im
Amtsblatt für den Salzlandkreis am 30.11.2022**

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ hat in ihrer Sitzung am 27.10.2022 den Beschluss über die 9. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) gefasst. Diese Satzung wurde durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 28.11.2022 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 53 am 30.11.2022 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Salzlandkreis ist einzusehen im Internet unter [www.salzlandkreis.de/Verwaltung/ Amtsblätter](http://www.salzlandkreis.de/Verwaltung/Amtsblätter). Zudem liegt das Amtsblatt im Eingangsbereich des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) aus.

Bernburg (Saale), **19. DEZ. 2022**


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

